A 16 K 11634/05

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Vogt & Schunck,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 05/3189SC-ja

gegen

Bundesrepublik Deutschland -Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes.
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5147058-272

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungshindernissen und Abschiebungsandrohung

hat das **Verwaltungsgericht Stuttgart - 16. Kammer** - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schanbacher als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. September 2005 ohne weitere mündliche Verhandlung am **26. Januar 2006**

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.04.2005 wird hinsichtlich Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Seiten der Klägerin vorliegen.

Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt 1/3, die Beklagte 2/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die 1988 geborene ledige Klägerin ist Staatsangehörige von Sierra Leone.
Sie verließ ihre Heimat am 15.01.2005 und reiste nach Guinea aus, von wo aus sie wenige Tage später mit dem Flugzeug nach Europa weiterflog.

Die Klägerin stellte am 15.02.2005 einen Asylantrag.
Bei ihrer Anhörung am 23.02.2005 in Karlsruhe gab sie zur Begründung ihres Asylbegehrens u.a. an: Sie gehöre zur Volksgruppe der Temne. In ihrer Heimat habe sie vier Jahre lang die Grundschule besucht. Einen Beruf habe sie nicht erlernt und auch nicht gearbeitet. Ihr Vater habe sie unterstützt. Er sei Händler und habe Kleidung verkauft. Dabei habe sie ihm geholfen. Ihr Heimatland habe sie am 05.01.2005 in Begleitung eines Helfers namens Marc, einem weißen Amerikaner verlassen. Sie seien zusammen mit dem Auto nach Guinea gefahren. Am nächsten Tag hätten sie dort ein Flugzeug bestiegen und seien nach Deutschland geflogen. Am 07.01.2005 seien sie so gegen 10.00 Uhr oder 11.00 Uhr mittags angekommen. Danach seien sie in einen Zug gestiegen und zwischenzeitlich auch einmal umgestiegen. Dabei habe sie dann ihren Helfer verloren. Ihr Begleiter habe alle Papiere in der Hand gehabt und diese für sie vorgezeigt. Was für Papiere das gewesen seien wisse sie nicht.
Ihre Heimat habe sie verlassen weil die Frauen einer Organisation namens Bundu Society sie töten wollten. Sie habe eine Schulfreundin gehabt die Mitglied in diesem Bund gewesen sei. Irgendwann später sei diese jedoch gestorben. Sie habe ihrer Mutter gesagt, dass sie nicht zu diesen Leuten gehen wollte. Vor zwei Jahren habe sie ihre Mutter jedoch gezwungen sich diesem Bund anzuschließen. Sie habe ihnen gesagt, dass sie die Erste und Letzte sei die mitmachen würde. Sie würde den Geheimbund offen legen, wenn sie sie zwingen würden. Drei Wochen sei sie bei dieser Bundu-Organisation gewesen. Es gebe in Sierra Leone ein Programm namens „Rechte der Jugend", dies finde normalerweise im Dezember statt, sei jedoch wegen der Weihnachtsferien auf Januar verschoben worden. Es gehe dort um ca. 15 Jahre alte Jugendliche. Sie sei hingegangen und habe den Leuten über die Bundu-Geheimorganisation erzählt. Ihre Stimme sei dabei aufgenommen und die Kassette im Radio „City Radio" abgespielt worden. Dabei habe sie zu Beginn auch ihren Namen und ihre Herkunft nennen müssen. Sie habe alles erzählt. Menschen hätten sie dann angerufen und mehr von diesem Geheimbund wissen wollen. Sie habe auch verschiedene Einladungen, unter anderem von dem Statement-Manager dieses Radiosenders erhalten, der ebenfalls mehr Informationen haben wollte. Eines Tages seien dann Bundu-Leute zu ihr nach Hause gekommen. Ihr Vater sei ebenfalls da gewesen. So gegen 19.00

Uhr hätten sie ihrem Vater dann gesagt, dass sie, die Klägerin, sich einem Geheimbund namens Sowee Society anschließen sollte, sonst würde sie umgebracht werden, weil sie Informationen über den Geheimbund preisgegeben habe. Sie hätten im ganzen Haus nach ihr gesucht und seien dann weggegangen. Ihr Vater habe ihr dann alles erzählt. Sie habe ihm gesagt, dass sie nicht aufhören würde über den Geheimbund zu erzählen. Plötzlich hätten sie laute Geräusche gehört und eine ganze Menge Bundu-Leute auf ihr Haus zulaufen sehen, bewaffnet mit Stöcken und Messern. Sie seien rot-weiß gekleidet gewesen. Als ihr Vater nicht geöffnet habe, hätten sie Steine auf das Haus geworfen. Ihr Vater sei dann herausgegangen und habe gefragt was los sei. Dabei habe jemanden ihren Vater mit einem Messer verletzt. Als sie ihn habe schreien hören sei sie durch ein Fenster geflohen und in die nächste Ortschaft namens Grasfield gerannt. Dort wohne eine Freundin von ihr. Sie habe die Mutter dieser Freundin angetroffen und ihr alles erzählt. Diese habe sie gewarnt, dass die Leute sie umbringen würden. Eine Nacht lang sei sie bei ihnen geblieben. Sie habe Angst gehabt sie, die Klägerin, länger bei sich versteckt zu halten. Sie habe auch gemeint, dass es sehr schwierig sei gegen diese Leute zu kämpfen. Sie habe von der Frau 30.000 Leones erhalten. Dann schilderte die Klägerin nähere Einzelheiten zu ihrer Ausreise und erklärte weiter, dass sie drei Wochen bei der Bundu-Society gewesen sei. Dies sei in Portee, Freetown, fast am Meer gewesen. Dort habe der Geheimbund ein Gelände umzäunt. Am ersten Tag werde man in den Körper geschnitten. In die Wunde komme ein Gemisch aus Asche von einem verbrannten Blatt, Erde und Palmöl. Sie sei danach ohnmächtig geworden. Diese Wunde befinde sich außerhalb der Scheide. Auf Frage, ob sie beschnitten worden sei erklärte die Klägerin, ja genau das meine sie. Am zweiten Tag sei dann dieses Gemisch aus Asche, Salz und Palmöl auf die Wunde gestreut worden. Dies sei sehr schmerzhaft gewesen. Deswegen werde man auch drei Wochen dort behalten, damit die Wunde verheilen könne. Sie habe das einigermaßen gut überstanden. Bei der ganzen Sache habe sie sich aber heftig gewehrt, deshalb habe sie auch Probleme mit ihrem Knie. Während der Beschneidung hätten sie sich auf ihre Knie gesetzt. Es gebe noch eine weitere Zeremonie. Dabei würden verschiedene Blätter gemischt mit Wasser und Pfeffer. Man müsse dann den Society-Dämon begrüßen. Auf Knien und Ellbogen nähere man sich diesem Dämon. Dann werde einem diese Mischung in die Augen geschüttet. Es sitze einer Person dort, die diesen Dämon verkörpere. Der Bund bedeute für sie nur Teuflisches. Sie habe ihre Mutter gefragt was das alles solle. Diese habe gemeint, dass junge Frauen sich enthalten sollten und nicht so früh mit Männern zusammen sein sollten. Die letzte Zeremonie vor ihrer Entlassung habe an einem großen Fluss stattgefunden. Man habe „Sande" fangen müssen. Mit dem Kopf werde man ins Wasser gedrückt, auf den Körper geschlagen, dies insgesamt drei Mal, dann habe sie neue Kleidung bekommen. Anschließend sei sie nach Hause gebracht und ihren Eltern übergeben worden. Es sei dann normalerweise vorbei. Sie habe im Radiosender „City Radio" alles erzählt. Sie habe eine Schere und eine Klinge mit zum Radiosender genommen und habe dort genau erklärt, wie die Klitoris entfernt werde und wie diese Mischung aus Blättern, Asche, Salz und Palmöl auf die Wunde aufgebracht werde. Es sei nur Teuflisches habe sie

gemeint. Die Leute hätten sie gefragt, warum überhaupt. Sie habe gemeint, dass es nur eine Zeremonie sei um ein bestimmtes Körperteil zu entfernen. All dies habe sie im Radio erzählt. Dies sei am 02. und 03.01.2005 gesendet worden. Am 05.01.2005 hätte sie nochmals im Radio sprechen sollen. Am 04.01.2005 seien jedoch die Bundu-Leute zu ihr nach Hause gekommen um dies zu verhindern. Sie hätten sie auch zu einem anderen Geheimbund schicken wollen, bei dem man bis zu einem Jahr bleibe. Möglicherweise werde man dort auch umgebracht, weil diese dann befürchten würden, dass ihre Zeremonien erneut preisgegeben werden. Auf Nachfrage, ob es ihr nicht bewusst gewesen sei, dass sie möglicherweise ihr Leben riskiere wenn sie offen über diesen Geheimbund sprechen würde, hat die Klägerin erklärt: Das Risiko sei ihr schon bewusst gewesen, als sie sie gezwungen hätten, sich beschneiden zu lassen. Sie habe ihnen jedoch bereits gesagt, dass sie etwas gegen sie tun würde. Sie habe mit dieser Radiosendung bezwecken wollen, dass sie mit diesen Beschneidungen aufhören. Wenn jemand dies nicht wolle, sollte er auch nicht dazu gezwungen werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Geheimbundes gehörten der Volksgruppe der Temne an. Es gebe jedoch auch Mende und Susu-Volksgruppen dabei.
Wenn es Sicherheit für sie gebe, würde sie wieder in ihre Heimat zurückkehren. Bei einer Rückkehr würden sie die Leute des Geheimbundes mit Sicherheit umbringen. Sie würden sie zwingen in diese Society einzutreten und würden sie dann töten.
Sie sehe keinen Sinn in dieser Beschneidung. Dies sei teuflisch. Einige Eltern würden ihre Kinder zwingen sich beschneiden zu lassen. Das finde jedes Jahr statt. Oftmals im September, wenn Schulferien seien. Man höre auch, dass viele daran sterben würden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 18.04.2005 (zugestellt am 27.04.2005) ab und stellte darin gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen. Der Klägerin wurde die Abschiebung nach Sierra Leone angedroht.

Die Klägerin hat dagegen am 04.05.2005 Klage erhoben.

Das Gericht hat die Klägerin im Termin der mündlichen Verhandlung mit Hilfe einer Dolmetscherin angehört. Sie hat hier die Richtigkeit ihres bisherigen Vorbringens bestätigt und weiter erklärt, dass sie nach der Genitalverstümmelung nicht zum Radiosender, sondern zu einer Veranstaltung gegangen sei, wo die Kassette aufgenommen worden sei, die später im Radio abgespielt worden sei. Der erste Bund sei die Bundu-Gesellschaft gewesen wo sie auch beschnitten worden sei. Die zweite Organisation sei die Sowee-Society gewesen. Dies sei die gleiche Gesellschaft, aber eine andere Abteilung. Die Sowee-Society sei der Kopf der Bundu-Society. Die Sowee-Frauen seien die Anführer. Sie hätten die Aufgaben Frauen für die Bundu-Society zu gewinnen. Sie sei von den Frauen der Sowee-Society gezwungen worden in die Bundu-Society einzutreten. Zu den Sowee-

Frauen habe auch ihre Mutter gehört. Die Sowee-Society habe viele Mitglieder auf der ganzen Welt. Im Laufe des September 2004 sei sie ins Camp der Bundu-Society gekommen. Sie sei von zu Hause mit Gewalt mitgenommen worden. Ihre Mutter habe dies initiiert. Die Beschneidung habe zu Hause bei ihr in ihrem Zimmer stattgefunden. Anschließend hätten sie sie in den Busch mitgenommen. Sie sei dort etwa drei Wochen gewesen. Ihr Heimatort sei Kissy im östlichen Teil von Freetown. Zu Hause habe sie noch einen Bruder und eine Schwester sowie ihre Eltern. Seit sie von dort weg sei habe sie nichts mehr von diesen gehört. Bei einer Rückkehr habe sie Angst, weil sie sie töten wollten. Sie habe sie preisgegeben. Sie wollten, dass sie, die Klägerin, in die Sowee-Society aufgenommen und initiiert werde. Dabei wollten sie sie töten und sagen, dass sie bei der Initiierung gestorben sei. Auf Nachfrage, wo die Kassette aufgenommen worden sei hat die Klägerin weiter erklärt: Es gebe öffentliche Veranstaltungen genannt Recht der Jugend. Dies sei ein Saal, in dem die Leute sitzen würden und der Redner sitze vorne. Was er rede werde auf Kassette aufgenommen. Alle drei Monate finde die Veranstaltung statt. Die letzte sei im Februar 2005 gewesen. Die Zwangsbeschneidung sei im September 2004 gewesen. Sie habe den Zuhörern alles erzählt, was ihr passiert sei. Es seien in erster Linie Leute im mittleren Alter die dort gewesen seien. Nach dem Bundu-Lager sei sie dann in benachbartes Gebiet namens Grasfield gegangen zu einer Freundin. Deren Mutter habe gesagt, dass es nicht sicher sei dort zu bleiben und habe ihr 30.000 Leones gegeben. Mit diesem Geld sei sie dann nach Guinea gegangen. Ein weißer Mann, der im Taxi in Guinea neben ihr gesessen habe, habe ihr geholfen, als sie ihm ihre Geschichte erzählt habe. Der Mann habe sie dann mit in eine Art Hotel genommen und alles Weitere organisiert. Er habe sie mit hierher nach Deutschland genommen. In Deutschland seien sie zweimal mit dem Zug gefahren. Plötzlich habe er sie im Zug alleine gelassen. Sie wisse nicht auf welchem Flughafen sie hier in Deutschland angekommen sei.
Auf Frage ihrer Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin weiter erklärt, dass sie umgebracht werde, wenn sie nicht der Sowee-Society beitrete. Man werde ihr dort beibringen wie man andere beschneidet.
Sie würde gerne in ihre Heimat zurückkehren und wolle auch gerne ihre Eltern wieder sehen. Man müsste ihr aber Sicherheit geben, dann würde sie zurückkehren.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.04.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
> sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu den von der Klägerin bei der Anhörung behaupteten Tatsachen insbesondere zu den Frauenorganisationen Bundu-Society und Sowee-Society, sowie zur Problematik der Zwangsbeschneidung in Sierra Leone. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 10.10.2005 und die dazu eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Berlin, vom 02.12.2005 und die gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde vom 07.11.2005 verwiesen. Sie sind Gegenstand des Verfahrens.

Dem Gericht liegen ferner die der Vertreterin der Klägerin mit der Ladung bekannt gemachten Auskünfte und Stellungnahmen über die politische und wirtschaftliche Situation in Sierra Leone vor. Sie sind ebenfalls Gegenstand des Verfahrens.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Berichterstatter ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Ein Anspruch der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte scheitert bereits an deren dürftigen, unsubstantiierten Angaben zu ihrer angeblichen Einreise auf dem Luftweg nach Deutschland. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt, dass die Klägerin nachprüfbare Angaben zu ihrer Einreise (Namen der Fluglinie, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffsticket oder Gepäckscheine) bisher nicht gemacht hat. Ihre Einlassung, dass sie bei ihrer Einreise selbst keine Unterlagen habe vorzeigen müssen, sondern dies alles ihr Begleiter Marc für sie erledigt habe, ist wenig realistisch und daher auch wenig glaubhaft. Gerade auf

deutschen Flughäfen wird bekanntermaßen streng personenbezogen kontrolliert. Folglich ist davon auszugehen, dass die Klägerin nicht auf dem von ihr geschilderten Luftweg eingereist ist.

Eine Ausnahme des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVerfG liegt ebenfalls nicht vor.

Nachdem die Klägerin - wie dargelegt - nicht nachweisen konnte, dass sie tatsächlich auf dem Luftweg eingereist ist, kann sie sich nicht auf das Asylgrundrecht gemäß § 16 a Abs. 2 S. 1 GG berufen. Die Anwendung der Drittstaatenregelungen kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26 a Abs. 1 S. 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn der Asylbewerber auf dem Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die **Bedrohung** des Lebens, der **körperlichen Unversehrtheit** oder der Freiheit allein an das **Geschlecht** anknüpft (§ 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Über die bisher herrschende Auslegung des § 51 Abs. 1 AuslG hinaus ist diese Verfolgung nicht nur dann relevant, wenn sie vom Staat selbst ausgeht, sondern sie kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder gar von nichtstaatlichen Akteuren, soweit die genannten Akteure Staat- bzw. beherrschende Partei/Organisationen einschließlich internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 S. 4 Buchstabe a bis c AufenthG).
Die Klägerin konnte mit ihrem bisherigen Vorbringen eine derartige ihr in ihrer Heimat drohende Verfolgung **glaubhaft** machen.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass trotz der Ungereimtheiten bei der Darstellung des Einreisewegs, die weiteren Angaben der Klägerin zu ihrer Zwangsbeschneidung und der daraus resultierenden Bedrohungen nach deren öffentlichen Einsatz gegen die Zwangsbeschneidungen, der Wahrheit entsprechen.
Sie hat nicht nur beim Bundesamt, sondern auch im Termin der mündlichen Verhandlung am 21.09.2005 auf Nachfrage des Gerichts plausibel und überzeugend dargelegt, in welcher Form die Zwangsbeschneidungen in Sierra Leone durchgeführt wird und welche Frauenorganisationen sich hierfür einsetzen. Dass die Klägerin tatsächlich beschnitten worden ist hat sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des E. Lambert, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vom

12.09.2005 nachgewiesen. Danach wurde der Klägerin die Klitoris komplett entfernt. An deren Stelle befindet sich lediglich eine Vernarbung.

In den vom Gericht in diesem Verfahren eingeholten Auskünfte und Stellungnahmen wird bestätigt, dass es in Sierra Leone tatsächlich - wie von der Klägerin behauptet - Geheimgesellschaften gibt, welche die Erhaltung und Pflege traditioneller Kultur und Rituale betreiben. Zu den wichtigsten Tätigkeiten dieser Geheimgesellschaften zählt es, männliche und weibliche Kinder und Jugendliche auf den Eintritt in die Gesellschaft der Erwachsenen vorzubereiten. Auf dem Weg zum Erwachsenwerden werden Initiationsriten praktiziert, denen sich die nachwachsenden Generationen gemäß Werte- und Normenkatalog der traditionellen Gesellschaft zu unterwerfen haben. Hierbei handelt es sich um einen kulturellen Zwang, dem im Einzelfall auch durch physischen Zwang nachgeholfen wird. Für Frauen und Mädchen bedeutet der Weg zum Erwachsenwerden, dass sie sich unter meist verheerenden hygienischen und medizinischen Bedingungen dem Ritual der Beschneidung auszusetzen haben, einer schmerzhaften, häufig mit erheblichem Blutverlust, Verschmutzungen, Komplikationen und Spätfolgen verbundenen Eingriff an den weiblichen Genitalien (so Institut für Afrika-Kunde, Auskunft v. 07.11.2005). Dieser Eingriff bereitet Mädchen bzw. Frauen rituell auf das Erwachsenenleben, Heirat, Ehe und Mutterschaft vor. In internationalen Gegenkampagnen wird die Beschneidung unter dem Begriff „Female Genital Mutilation" (FGM) zusammengefasst, der im Deutschen etwas unglücklich „weibliche Genitalverstümmlung" heißt (so Institut für Afrika-Kunde a.a.O.). Auch das Auswärtige Amt bestätigt in der vom Gericht in diesem Verfahren eingeholten Auskunft vom 02.11.2005 die Existenz von Frauenorganisationen „Bondo und Sowee-Society" in Sierra Leone, deren Hauptziel und Entstehungsgrund die Zwangsbeschneidung junger Mädchen und Frauen ist.

Nachdem die Klägerin bereits wegen eines **menschenrechtswidrigen Eingriffs** in ihre körperliche Unversehrtheit der an ihr Geschlecht anknüpfte i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG verfolgt worden ist, kommt ihr bei der Prüfung, ob ihr bei einer Rückkehr erneut eine asylerhebliche Verfolgung droht, der **herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab** zugute. Danach ist Abschiebungsschutz nicht erst dann zu gewähren, wenn eine Wiederholung der Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sondern bereits dann, wenn eine solche **Wiederholung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen** werden kann. Dies ist im Falle der Klägerin anzunehmen.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt (Auskunft vom 02.12.2005) keine Fälle bekannt geworden, bei denen zurückkehrende zwangsbeschnittene Frauen in der Hauptstadt Freetown etwas zu befürchten hatten, auch dann nicht, wenn sie sich einer der die Zwangsbeschneidung kritisierenden Organisationen angeschlossen hatten. Das Institut für Afrika-Kunde sieht jedoch in seiner gutachterlichen Stellungnahme a.a.O. die Situation für die Frauen in Sierra Leone etwas differenzierter. Unstrittig hätten in Sierra Leone die Geheimgesellschaften für den Lebensalltag und

die Lebenswelt der Menschen in dem Bereich der traditionellen Kultur erhebliche Bedeutung. Diese Gesellschaften würden nicht nur Foren bilden, in denen Verletzungen stattfinden, sondern als Organisation von Mädchen und Frauen auch Zusammenhalt, Schutz und Geborgenheit bieten. Es gebe Indizien dafür, dass derartige Geheimgesellschaften Anstrengungen unternehmen, abtrünnige und/oder flüchtige Angehörige aus ihrem kulturellen Umfeld auszuspüren, um sie zur Rechenschaft zu ziehen und verweigerte FGM zwangsweise nachzuholen.
Die von der Klägerin geäußerten Befürchtungen sind daher keinesfalls haltlos. Sie hat bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und nochmals im Termin der mündlichen Verhandlung detailliert dargelegt, auf welche Weise sie sich aktiv gegen die zwangsweise Durchführung von Beschneidungen eingesetzt hat. So hat sie erst auf öffentlichen Veranstaltungen „Recht der Jugend" über das ihr widerfahrene Schicksal berichtet und sich gegen diese Art der Genitalverstümmelung ausgesprochen. Dass die Ausführungen der Redner bei derartigen Veranstaltungen auf Kassetten aufgenommen und später im Rundfunk wiedergegeben werden ist zumindest nahe liegend. Dass die Klägerin deshalb später im Rundfunk („City Radio") nochmals zur Problematik der Zwangsbeschneidungen Stellung nehmen sollte erscheint glaubhaft. Damit ist die Klägerin nach Überzeugung des Gerichts nicht nur als „anonyme" Zwangsbeschnittene aus ihrer Heimat ausgereist, sondern als Frau, die, nachdem sie die menschenrechtswidrige Behandlung am eigenen Körper erfahren hat, sich aktiv und öffentlich gegen diese Art von zwangsweisen Verstümmelungen ausgesprochen und eingesetzt hat.

Die Klägerin wäre nach Überzeugung des Gerichts deshalb bei einer Rückkehr nach Freetown nicht hinreichend sicher vor Verfolgungsmaßnahmen i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG. Das Gericht stimmt mit dem Institut für Afrika-Kunde (Auskunft v. 07.11.2005) darin überein, dass die Klägerin bei einer Rückkehr keine hinreichende Sicherheit vor Übergriffen durch traditionelle Zwangsbeschneidungen pflegende Geheimgesellschaften finden würde. Mit dem Institut für Afrika-Kunde (aaO) ist angesichts der Realitäten in Sierra Leone stark zu bezweifeln, ob es gelingen kann in einer Stadt wie Freetown „unterzutauchen", um sich gegenüber Zwangseingriffen durch interessierte Kreise aus dem Bereich der eigenen Kultur in Sicherheit zu bringen. In der Stadt leben infolge beträchtlicher Binnenmigration, die durch den jahrelangen Krieg noch verstärkt wurde, alle Bevölkerungsgruppen, die in den verschiedenen Landesteilen vorkommen. Unter diesen Bedingungen laufen unter Angehörigen verschiedener Gruppen informelle Informationsflüsse, die z. B. zum Gegenstand haben, wo sich bestimmte gesuchte Angehörige dieser Gruppe aufhalten. Wenn eine einzelne Person in den Besitz dieser Information gelangt, verbreitet sich diese in der Regel wie ein Lauffeuer. Angesichts solcher Verhältnisse erscheint es ausgeschlossen, dass die Rückkehr einer Person unbemerkt bleibt. Wenn diese Person dann von Angehörigen ihrer eigenen Kultur gestellt wird und sich dafür rechtfertigen muss, sich von den Normen- und Wertesystemen dieser Kultur abgewandt zu haben, ist die Gefahr von Übergriffen gegen Leib und Leben groß.

Dies bedeutet im konkreten Fall für die junge 17-jährige Klägerin, dass sie ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative und nicht geschützt durch den schutzunwilligen sierraleonischen Staat (so Institut für Afrika-Kunde a.a.O. Ad 5) bei einer Rückkehr wegen ihrer Einstellung von den Frauengemeinschaften diskriminiert, angefeindet und möglicherweise existenziell bedroht werden könnte.
Daneben besteht weiter auch das Überlebensrisiko in Freetown unter ökonomisch-materiellen Aspekten. Die materielle Überlebensfähigkeit hängt stark vom individuellen Improvisations-, Durchsetzungs- und Selbstbehauptungsvermögen ab. Diese Frage hat vor allem für Menschen, die längere Zeit nicht im Land gelebt haben, eine Bedeutung, die den Kern der eigenen physischen Existenz berührt (so Institut für Afrika-Kunde v. 07.11.2005).
Die Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG** sind demnach auf Seiten der Klägerin erfüllt.

Darüber hinaus liegen aufgrund der von der Klägerin glaubhaft dargelegten Umstände jedenfalls auch die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Der Klägerin drohen Gefahren für deren körperliche Unversehrtheit, selbst wenn man von unpolitischen Gründen ausgeht. Die dazu getroffene negative Feststellung unter Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Einer eigenständigen Verpflichtung zur positiven Feststellung bedarf es jedoch im Hinblick auf den insoweit nur hilfsweise gestellten Antrag nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische